

1 Thema und Fragestellung

Die Arbeit von Herrn W. befaßt sich mit der Justizialisierung der Politik.

2 Würdigung

2.1 Formalia

Die Arbeit weist gravierende formale (Zitierweise, Literaturverzeichnis) und sprachliche Defizite auf.

2.2 Wissenschaftliche Methodik

Der Aufbau der Arbeit ist höchst unklar. Der eigentlich relevante Teil beginnt erst auf der neunten Seite. Thesen werden aufgestellt, aber nicht überprüft. Der Autor sollte sich dringend um einen sachlicheren Diskussionsstil bemühen und Wertungen nur im Fazit vornehmen.

2.3 Aufarbeitung der Literatur

Der Autor hat die einschlägige Literatur zur Kenntnis genommen, sollte sich aber stärker von den Quellen lösen: Weite Teile der Arbeit bestehen praktisch aus Paraphrasen der Sekundärliteratur.

2.4 Inhaltliche Ergebnisse

Die inhaltlichen Ergebnisse sind teilweise fragwürdig (vgl. die Anmerkungen im Text).

3 Fazit

Die Arbeit bewegt sich im Grenzbereich dessen, was noch als „ausreichend“ (4) gelten kann. Der Besuch eines Tutoriums und eventuell eine Studienberatung sind dringend zu empfehlen.

Führen / Furchenwahn?

Die Justizialisierung der Politik

Wie die Normenkontrolle des Bundesverfassungsgerichtes⁵ das Handeln des Gesetzgebers beeinflusst.

- formale Mängel (Zitieren, Literaturverzeichnis unvollständig)
- viel förmig, Sperrsch. Defizit
- Aufgaben unklar
 - Themen nicht abgeklärt, ob willkürlich gefasst
- Der Besuch eines Tutoriums ist dingfest anerkannt
- zu viel Polemik + Literaturparaphrasen, zu wenig
Kritik & Analyse!

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Bedeutung , Stellung und Aufgabe der Verfassung in der modernen Demokratie	3
	2.1 Bedeutung und Stellung des Bundesverfassungsgerichtes.	3
	2.2 Aufgabe und Funktion des BverfG	5
3	Normenkontrolle, politisches Instrument des BverfG	5
	3.1 Geschichte der Normenkontrolle : Herrenchiemseer Konvent	5
	3.2 Konkrete Normenkontrolle	6
	3.3 Abstrakte Normenkontrolle	7
	3.4 Gefahren der Normenkontrolle	8
4	Einflussnahme des BverfG in das politische Geschehen am Beispiel des deutsch – deutschen Grundlagenvertrages	9
	4.1 Die Entscheidung des BverfG über den Grundlagenvertrag im Rahmen der Normenkontrolle	9
	4.2 Politische Aussage des Urteils	11
5	Fazit	12
6	Literaturverzeichnis	13

Der Text, in dem es geht, führt...

Interessen zu waren. Die moderne Demokratie verlegt die bislang außerhalb des Staates angesiedelte Integration sozialer Teilgruppen in das staatliche Gefüge hinein.⁴

Auf diese Tatsache reagiert auch das System in dem die Interessensgruppen leben. Um die Gleichberechtigung der verschiedenen Interessen unter einen Hut zu bringen muss die Vermittlung zwischen den Interessensträger innerhalb des Mehrheitsprinzips ablaufen und nicht im Konsens.

Da allerdings nicht jedermann an den Entscheidungen mitbestimmen kann muss ein pluralistisches, dem Wille des Volkes entsprechendes Parlament diese Funktion übernehmen.⁵

In die Entscheidungen des Parlaments kann natürlich nicht jedes Anliegen einfließen. Der Staat muss versuchen hier einen Ausgleich zwischen Mehrheit und Minderheit zu schaffen. Um ein Grundmaß an Rechten Aufrecht zu erhalten gibt sich der moderne demokratische Staat eine auf dem Völkerrecht basierende Verfassung.

Die zentrale Aufgabe des Hüters dieser Verfassung ist der Ausgleich zwischen wechselnden Mehrheiten und Minderheiten.

Denn schließlich gilt der Mehrheitswille als Volkswille, und wenn das Volk beschließt, gilt das für alle. Der Minderheitenwille ist diesbezüglich schlichtweg irrelevant.

Die Aufgabe des Verfassungsrechts ist demnach das Ermitteln von Mehrheits- und Minderheitswillen also der Meinungsbildungs- und Abstimmungsprozess.⁶

Es hat die Aufgabe für die Gerechtigkeit des demokratischen Verfahrens zu sorgen und dieses auch zu kontrollieren.

Demgegenüber steht der pluralistische Volkswille, der sich aus den verschiedenen Teilwillen zusammensetzt. Schließlich ist der Minderheitswille auch Volkswille.⁷

Diese Minderheit darf weder völlig ignoriert, noch ausgeschaltet werden. Die Garantie dafür ist im Grundgesetz verankert.

Die Frage die sich für die Kontrolle stellt ist, ob die Gesetzesbeschlüsse der Mehrheit den Interessen und Rechten der Minderheit, so wie sie in der Verfassung verankert sind, entsprechen.

Verfassungsrecht und das BverfG sind in den erläuterten Zusammenhängen analog zu sehen. Sie sind die Hüter der Verfassung.

Dieser Teil ist unklar und zu lang
Sollte mit 2.2 zusammengefasst werden

⁴ siehe 3

⁵ siehe 2, S. 24

⁶ siehe 2, S. 22

2.2 Aufgabe und Funktion des BverfG

Es stellt sich anschließend natürlich die Frage, wie und mit welchen Mitteln sich die

- Sicherung der Rechte des Individuums
- Sicherung der Kompetenz der staatlichen Institutionen
- Interpretation und Konkretisierung der Verfassung
- Schutz der Verfassung gegen Zerstörung von innen⁸

garantieren lassen.

Im Rahmen der Verfassungsgerichtsbarkeit lassen sich die oben genannten Punkte verwirklichen. Die weitreichenden Kompetenzen des BverfG sorgen für die Einhaltung der Funktionen der Verfassung. Allerdings ist dazu immer ein Kläger notwendig, ohne den das Gericht nicht aktiv wird.

Die Verfassungsbeschwerde, das Organklageverfahren und die Präsidentenanklage sind hier zu nennen. Sie kontrollieren die Exekutive. Kontrolle ist eine zentrale Funktion des BverfG.

Es prüft die Kompetenzen der staatlichen Organe und Amtsinhaber, ob sie eingehalten oder überschritten werden. Außerdem prüft es die Verfahrensweise einzelner Organe. Diese Verfahrenskontrolle wird recht streng gehandhabt.

Die Normenkontrolle ist wohl die wichtigste und die am häufigsten angewandte Kontrollform. Sie bezieht sich auf Normen und Gesetze, die vom Gesetzgeber erlassen wurden.

Dem Grundgesetz geht es hauptsächlich um die Hemmung und Mäßigung von Macht und deren Ausübung. Somit ist es die Aufgabe des BverfG dies zu kontrollieren.

Es ist allerdings nur ein Baustein im System der Gewaltenteilung. Man darf das Gericht nicht als allmächtiges Organ ansehen, sondern als Instrument im System der Gewaltenteilung, deren Gewaltenträger sich wechselseitig kontrollieren.⁹

→ Nein, das ist die Judikative

3 Normenkontrolle, politisches Instrument des BverfG

3.1 Normenkontrolle im Herrenchiemseer Konvent

1948 Laut der drei Frankfurter Dokumente sollte es in der westlichen Besatzungszone ab 1. September wieder zu einer verfassungsgebenden Nationalversammlung kommen. Doch die ängstlichen Ministerpräsidenten der Länder hatten Bedenken, weil die vierte Besatzungszone außen vor gelassen wurde. Man machte einen Alternativvorschlag und so kam es zum „Ausschuss von Sachverständigen für Verfassungsfragen“,¹⁰ welcher den Auftrag hatte, Richtlinien für ein Grundgesetz auszuarbeiten.

⁸ Stüwe, Klaus : „Die Opposition im Bundestag und das BverfG“, 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlag, 1997, S. 60

⁹ siehe 8

¹⁰ ...

Dieser Verfassungsausschuss folgte einer Einladung des damaligen bayrischen Ministerpräsidenten ins Schloss Herrenchiemsee als Tagungsort. Man tagte vom 10. August bis zum 23. August und bildete verschiedene Unterausschüsse.

Unterausschuss III war unter anderem für die Verfassungsgerichtsbarkeit zuständig.¹¹ Laut Art. 137 Abs. 1 des Entwurfs war vorgesehen, dass jeder, der ein Gesetz als Verfassungswidrig hält und sich in seinen Grundrechten beschnitten fühlt, „das Recht auf Gehör hat.“¹² Nähere Regelung wollte der Konvent einem Bundesgesetz überlassen.

In dieser näheren Regelung kommt auch die sog. Normenkontrolle vor. Sie ist zu unterscheiden in die konkrete Normenkontrolle und die abstrakte Normenkontrolle.

3.2 Konkrete Normenkontrolle

Allgemein kommt es bei der Normenkontrolle darauf an, die Verfassungsmäßigkeit des Zustandekommens und die inhaltliche Übereinstimmung aller Rechtsnormen unterhalb der Rechtsnormen zu garantieren. Dort liegt der Schwerpunkt der Normenkontrolle. Der Gesetzgeber soll mit Hilfe des richterlichen Prüfungsrechts kontrolliert werden. Dabei beschränkt sich die Kontrolle auf die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesnormen.

Das BVerfG soll den Gesetzgeber in den rechtlichen Schranken halten.

Die Gesetzgebenden Organen stehen ihrer Machtbeschränkung durch das BVerfG sehr kritisch gegenüber. Sie befürchten, dass aufgrund der Normenkontrollbefugnisse eine fruchtbare, menschnahe Politik zerstört wird.

Die konkrete Normenkontrolle wird durch den Beschluss eines Gerichtes eingeleitet, dass einen bei ihm anhängigen (konkreten) Rechtsstreit aussetzt und an das BVerfG weiterleitet weil es die betreffende Gesetzesnorm für verfassungsrechtlich bedenklich hält.¹³ Theoretisch könnte jeder, der seine Rechte durch ein Gesetz beschnitten sieht, durch Ausschöpfung des gerichtlichen Weges vor dem BVerfG landen, wenn eines der Gerichte das betreffende Gesetz für bedenklich hält z. B. das Numerus - Clausus Verfahren.

Die Problematik der Normenkontrolle wurde vom BVerfG in den Verfassungsstreitigkeiten um den EVG - Vertrag angesprochen.

Die enge Verflechtung von politischer Entscheidung und Rechtsentscheidung zwang es in diesem Fall zu einer Stellungnahme.¹⁴ Das Gericht wehrte sich dagegen, dass politische Entscheidungen in seine Hand gelegt würden und erklärte, „.. wer das Gericht anruft habe nicht eine politische Entscheidung zu erwarten sondern eine Rechtsentscheidung.“¹⁵

Stellt sich natürlich die Frage wozu eine richterliche Prüfung der Gesetze? Nun, wer das richterliche Prüfungsrecht des BVerfG vernein, der muss das richterliche Prüfungsrecht allgemein abschaffen und läuft Gefahr sich in einen rechtsleeren Raum zu navigieren.

¹¹ siehe 10, S. 37

¹² siehe 11, S. 47

¹³ Säcker, Horst: „Bundesverfassungsgericht“, München, Bayrische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit, 4. Aufl., 1990, S. 52

¹⁴ siehe Laufes, S. 222

Mit der Anerkennung der Prüfungsrechte wird andererseits auch die Gewaltenteilung tangiert. Laut Grundgesetz geht es dabei aber nicht um die absolute Trennung der Gewalten, sondern um gegenseitige Kontrolle und Mäßigung. Der Rechtsprechung kommt allerdings eine gesonderte Bedeutung zu, da Urteil nicht ohne weiteres revidiert werden können, Gesetze dagegen schon.

Für die Normenkontrolle ist es wichtig zu wissen, welche Gesetze darunter fallen und welche nicht. Normenkontrolle setzt bestehendes Bundesrecht voraus. Bundesrecht besteht dann, wenn das Gesetz vom Bund verabschiedet wurde und das Gesetzgebungsverfahren vollständig abgeschlossen ist.

Eine vorbeugende Normenkontrolle ist nicht möglich, das BVerfG verwahrt sich dagegen und verweist auf die „...politische Verantwortung der Gesetzgebungsorgane.“¹⁶ Es betont immer wieder die scharfe Trennung, die zwischen der richterlichen Gewalt und der Gesetzgebung besteht.

Art. 100 Abs. 1 GG dient der Wahrung der Autorität des Gesetzgebers gegenüber der Rechtsprechung.¹⁷ Das BVerfG hat darauf zu achten, dass die sich die Gerichte an den Willen des Gesetzgebers halten. Die Gerichte haben die Bundesgesetze anzuwenden, wenn sie der Meinung sind es verstoße gegen die Verfassung, sind sie dazu verpflichtet die Bedenken an das BVerfG weiterzuleiten.

3.3 Abstrakte Normenkontrolle

Bei der abstrakten Normenkontrolle handelt es sich um die Verfassungsklage der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder aber mindestens einem Drittel des Bundestages. Das Abstrakte Normenkontrollverfahren ist losgelöst von einem konkreten Fall und deshalb abstrakt. Diese Organe haben nach Art. 93 Abs. 1 des Grundgesetzes das Recht die Vereinbarkeit von Bundes oder Landesrecht mit dem GG prüfen zu lassen. Es ist also die Verwirklichung des Minderheitenschutzes im Normenverfahren des BVerfG.

In den Siebzigern Jahren entstand eine heftige Diskussion über derartige Einmischung des BVerfG in die politische Landschaft. Es war ein Klima entstanden in dem politische Auseinandersetzungen und Konfliktsituationen mit Hilfe der Normenkontrolle abgeblockt werden konnten. Vor allem die Opposition als unterlegene Minderheit nutzte dieses Mittel ausgiebig.

Mit dem Verweis auf anstehende Entscheidungen wurde Politik gemacht. Wer diese Entscheidungen kritisierte lief Gefahr als Verfassungsfeind da zu stehen.

Helmut Schmidt forderte das Gericht einmal auf, seine Kompetenzen nicht immer bis zum Rande auszuschöpfen,¹⁸ sich in Bescheidenheit zu üben um so den politischen Charakter der Normenkontrolle den Hahn abzdrehen. Das Gericht nutzte nämlich nicht nur die Urteilsbegründung aus um politisch Einfluss zu nehmen sondern man machte teilweise Vorschläge gegenüber dem Gesetzgeber, wie er die Gesetze zu gestalten habe, dass sie Verfassungskonform sind. Das BVerfG als Supergesetzgeber und Kontrollinstanz, was zur Verrechtlichung der Politik und Schwächung des demokratischen Systems führt.¹⁹

¹⁶ siehe Laufer, S. 341

¹⁷ Grundgesetz der BRD, herausgegeben von der Landeszentrale für politische Bildung Rheinland-Pfalz, 37. Auflage, Mainz, 1995

¹⁸ Däubler, Wolfgang und Küsel, Gudrun : Verfassungsgericht und Politik, Hamburg, Rohwolt Verlag, 1979, S. 7

¹⁹ siehe 17, S. 12

Warum das so war hängt eng mit der Einstellung der Richter zusammen, wie aus der Reaktion des Präsidenten des BVerfG Brenda auf das Kommentar von Schmidt, deutlich macht. „Ich glaube nicht Herr Bundeskanzler, dass allgemein ausgesprochen, ihre These verfassungsrechtlich haltbar ist.“ Gerne würde er „...dem Eindruck entgegentreten wollen, als gehöre es zu den Aufgaben des Chefs der Bundesregierung, dem obersten Gericht... dass auch ein Verfassungsorgan ist, Zensur zu erteilen.“²⁰

Diese sehr deutliche Angriff in Richtung Regierung macht deutlich, dass sich das Gericht als Beschützer der Verfassung und der Minderheit versteht. Es dringt immer wieder in die Zuständigkeit von Bundesregierung und Bundestag ein. Die Richter in Karlsruhe üben sich nicht mehr in Selbstzurückhaltung sondern, nahmen Teil am Willensbildungsprozess indem sie über ihre Kompetenzen hinaus Empfehlungen aussprachen und sogar Streitigkeiten auf Gebiete ausweiteten, die mit dem Themengebiet gar nichts zu tun hatten.

3.4 Gefahren der Normenkontrolle

Wie zum Teil auch schon angeklungen, besteht die Gefahr dass die Verfassungsrichter indirekt die Parlamentsmehrheit quasi überstimmen.²¹ Was das BVerfG entscheidet kann niemand wieder ändern.

Diese Befugnisentscheidungen der Gesetzgebungsorgane annullieren zu können, erfordert einen sparsamen Gebrauch, wenn eine Verschiebung der Gewichte zwischen den Verfassungsorganen vermieden werden soll.

Ansonsten ist die Gefahr groß, dass der Gesetzgeber an Autorität verliert und Gesetze nur noch nach der Maßgabe des Verfassungsgerichtes erlassen werden was wiederum einem totalitärem System sehr nahe käme. Schließlich hätte dann das Gericht Legislative und Judikative in einer Hand. Das Parlament würde ~~entmächtigt~~ und das BVerfG zu einem Obergesetzgeber emporsteigen.²²

Versucht man die Linie zu markieren, an der sich der demokratische Staat zum Verfassungsstaat verwandelt, so ist sie erreicht, sobald das Verfassungsgericht die Verfassung nach Art eines geschlossenen Normenprogrammes behandelt.²³

Das bedeutet, das Gericht handelt strikt nach den normativen Vorgaben der Verfassung und fern jeder Realität. Das Verfassungsgericht setzt sich über die Wirklichkeit hinweg und konstruiert seine eigene Verfassungswirklichkeit.

Die Maßnahmen von Regierung und Gesetzgeber stellen dann nur noch Entwürfe zur Verwirklichung der objektiven Wertordnung dar, über die das Verfassungsgericht wacht.²⁴

Ein Beispiel für die Kompetenzüberschreitung ist die Entscheidung über den deutsch deutschen Grundlagenvertrag aus dem Jahr 1972. Die Richter setzten sich damals über die Richtlinienkompetenz des Bundeskanzlers hinweg und bestimmte quasi die

²⁰ Lamprecht, Rolf und Malanowski, Wolfgang : Richter machen Politik, Hamburg, Fischer Taschenbuch Verlag, 1979, S. 9

²¹ siehe 19, S 11

²² siehe 19, S. 10

²³ siehe 18, S. 13

²⁴ siehe 23

deutsche Außenpolitik über den Gesetzgeber hinweg. Das Gericht tat so als bestehe das deutsche Reich in den Grenzen von 1937 noch.²⁵

Diese

4 Einflussnahme des BVerfG in das politische Geschehen am Beispiel des deutsch – deutschen Grundlagenvertrages

4.1 Die Entscheidung des BVerfG über den Grundlagenvertrag

Der Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD von 1972 sollte den politischen Status quo zwischen den beiden deutschen Staaten regeln und gleichzeitig für Sicherheit und Entspannung in Zentraleuropa sorgen.²⁶ Dabei ging es lediglich um die Kenntnisnahme der Existenz des jeweiligen Staates und keineswegs um die Aufnahme politischer Beziehungen.

Der Vertrag sah zum Beispiel nicht vor ^{if} dass ein Botschafter entsandt wurde, sondern lediglich eine Vertretung der Regierung am jeweiligen Regierungsstandort. *1 Absatz = welche zwei Seiten*

Laut Grundgesetz hat das deutsche Reich in den Grenzen von 1937 den Zusammenbruch von 1945 überdauert. So heißt es in Art. 16 GG : „...kein deutscher darf an das Ausland ausgeliefert werden.“²⁷ Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Nach Art. 23 des GG ist die Verfassung der BRD nur vorläufig und es muss der DDR die Möglichkeit gegeben sein ihr beizutreten und dies war im Rahmen des Art. 23 möglich. Im Art. 116 des GG wird die deutsche Staatsangehörigkeit geregelt. Vertriebene und Flüchtlinge und dessen Abkömmlinge in den Gebieten des deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 sind als Volkszugehörige anzusehen.²⁸

Diese Artikel des Grundgesetzes sollen zeigen, dass der demokratische Staat BRD seine Pflichten gegenüber seinen Angehörigen wahrnimmt. Außerdem gibt er sich mit der Teilung des Landes nicht zufrieden. Er versteht sich auch nicht als Staat als solches, sondern als neu organisiertes Stück Deutschland. Im Verständnis des GG besteht der Staat nur aus einem Teil seines Territoriums und einem Teil seines Staatsvolkes, welches künstlich getrennt ist. Man fühlt sich verantwortlich für das ganze Deutschland.

Dieses Gebot ist im GG festgelegt. Man muss es jedoch den politischen Organen des Landes überlassen, welchen Weg man wählt um die Wiedervereinigung herbeizuführen. Den Organen steht daher ein breiter Spielraum des Ermessens zur Verfügung. Das BVerfG kann und darf dem erst entgegenzutreten, wenn dieser

²⁵ siehe 21

²⁶ Korte, Karl Rudolf und Zimmer, Matthias: „Der Weg zur deutschen Einheit“, Sankt Augustin, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1994, S.26

Spielraum übertreten wird, wenn die Maßnahmen die es trifft der Wiedervereinigung entgegenstehen.²⁹

Das Problem ist jetzt den Grundlagenvertrag so zu interpretieren, dass er als Maßnahme zur Wiedervereinigung angesehen werden kann. Rechtliche Grundlage ist laut GG eine gesamtdeutschen Staatsgewalt und ein gesamtdeutschen Staatsvolk. Definiert man diese Begriffe neu, und das muss man, will man der Wirklichkeit gerecht werden, so kristallisiert sich im Bewusstsein der Bevölkerung schon vorhandene Sprach und Kultureinheit heraus. Dies steht aber im Widerspruch zur Wiedervereinigung die als Ziel von der Bundesregierung mit allen Mitteln anzustreben ist.

Das BVerfG stimmte dem Grundlagenvertrag letztlich zu, begab sich aber durch ein Außerachtlassen der Realität und einer Menge Ungereimtheiten in eine Zwickmühle. Auf dem Wege der verfassungskonformen Auslegung des Vertrages deutete es all die Aspekte um, die seine Bezeichnung als Grundlagenvertrag gerechtfertigt hätten.³⁰ In der Begründung wird gesagt, die DDR sei ein Staat und ein Völkerrechtssubjekt, aber keinesfalls Ausland. Widersprüchlicher kann man diese Aussage kaum formulieren. Eine Anerkennung der DDR hat noch nie stattgefunden diese wurde bisher strikt abgelehnt, da sie einer möglichen Wiedervereinigung im Wege steht. Der Grundlagenvertrag sei eine faktische Anerkennung.

Auch die Aussage über die Unverletzbarkeit der Grenze ist völlig unverständlich. Das BVerfG behauptete, die Grenze zwischen den beiden deutschen Staaten hätte die Qualität einer Grenze zwischen z.B. Niedersachsen und Nordrheinwestfalen.³¹ Tatsache war jedoch, dass die innerdeutsche Grenze die größte Schlucht in Mitteleuropa darstellte. Keine andere Grenze war so streng bewacht wie, die zur ehemaligen DDR.

Art. 23 des GG besagt, dass sich diese BRD sich als gebietlich unvollständig versteht, dass sie sobald es möglich ist die anderen Teile Deutschlands zum Beitritt bewegt.

Kraft dieser Verfassungsbestimmung ist jede Regierung dazu verpflichtet, dass Nötige zu tun um die BRD zu vervollständigen.

Diese Vorschrift verbietet also, dass sich die Bundesregierung in eine vertragliche Abhängigkeit begibt, nach der sie rechtlich nicht mehr allein, sondern nur noch mit den Vertragspartnern die Aufnahme verwirklichen könnte. Die Anerkennung steht also im Widerspruch zur Wiedervereinigung. Da es sich aber beim Grundlagenvertrag nicht um die Anerkennung der DDR als Staat handelt, sondern um die Anerkennung des Status quo, hätte das BVerfG sich dieses Kommentar sparen können. Es lehnte sich sichtbar aus dem Fenster und gab Empfehlungen die in die politische Kompetenz eines Bundestages oder einer Regierung ragten.

Folgender Grundsatz den das BVerfG prägte verdeutlicht wie gerne die Richter Politik machen würden : „Mit der Entscheidung des Grundgesetzes für eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit, ist es unvereinbar, dass Exekutive ein beim Bundesverfassungsgericht anhängiges Verfahren überspielt. Ist dies der Fall, so

²⁹ siehe 13, S. 132

³⁰ siehe 13, S. 132

haben die dafür verantwortlichen Verfassungsorgane für die sich daraus möglicherweise ergebenden Folgen, einzutreten.“³²

4.2 Politische Aussage des Urteils

Wie zum Teil auch schon dargelegt ist das Verfassungsgericht in der Lage den Gesetzgeber zu beeinflussen während der Gesetzgebung und danach sogar fähig das Gesetz als nichtig zu erklären. Glücklicherweise kann das Gericht nicht tun und lassen was es will. Es ist an die Verfassung gebunden, was zum einen dazu führt dass das Gericht realitätsfern und normativ entscheidet und zum anderen darauf achten muss dass der politische Spielraum des Gesetzgebers innerhalb der Schranken des GG bleibt.

Das Urteil über den Grundlagenvertrag hat gezeigt, dass das BVerfG ein hohe politische Stellung einnimmt. Im Rahmen der abstrakten Normenkontrolle ist es der implementierte Minderheitenschutz im Gesetzgebungsverfahren. Diese Schutzfunktion kann aber auch zu Missbrauch führen. Politisch unterlegene Gruppen des Bundestages nutzen diese um die Niederlage doch noch in einen Sieg umzumünzen.

Das Urteil zum Grundlagenvertrag zeigt auch die menschliche Dimension des ganzen. Die Richter wollen sich profilieren und ihre Macht zeigen. Doch das Urteil gehört nicht zur Regel, ohnehin wurde es in einer Zeit gefällt in der das BVerfG stark umstritten war. In den 80'ern und 90'ern besann man sich wieder auf „judicial self-restraint“.

Man hielt sich mehr zurück und konzentrierte sich darauf, welche Funktion dem BVerfG ursprünglich zugewiesen war, nämlich die Kontrolle des Gesetzgebers und nicht die aktive Politik.

5 Fazit

Die Aufgaben der Politik sind von ständigem Wechsel und Fortentwicklung geprägt. Sie sind zur Gestaltung des alltäglichen Lebens in einer komplexen Gesellschaft notwendig. Man muss auf die Veränderungen reagieren können. Regel und Normen sind für das Gesellschaftliche Zusammenleben genauso notwendig, doch haben sie eher einen bewahrenden Charakter. Sie bewahren vor Ungerechtigkeit.

Diese gegensätzlichen Aufgaben der beiden Gewalten führen Gegner der Verfassungsgerichtsbarkeit als Hauptargument an, wenn sie die Zurückdrängung des Verfassungsgerichts aus der Politik postulieren.

In Wirklichkeit stehen die beiden Sphären aber in einer komplexen Beziehung zueinander, die sich als differenzierte Symbiose kennzeichnen lassen.³³

Recht in Form von Gesetzen ist das wichtigste Produkt der Politik zur Steuerung des Gemeinwesens. Politik kann sich aber auch des Rechts bedienen um politische Ziele durchzusetzen. Schließlich sind die Normen ja für alle verbindlich.

Recht ist also nichts anderes als fixierter politischer Wille. Er ist aber nicht entgültig festgelegt, denn er kann ja mit einer gewissen Mehrheit (je nach Gesetz) wieder abgeschafft werden.

Recht und Politik sind also unteilbar miteinander verbunden. Das Recht achtet auf die Einhaltung und korrekte Vorgehensweise und der Gesetzgeber übernimmt die gestalterische Funktion und die Willensbildung.

Das BVerfG hat sich in vielen Fällen nicht nur auf die zu klärende Frage beschränkt, sondern lehrbuchartig ganze Rechtsgebiete mitbehandelt.³⁴

Außerdem beeinflusst es den Gesetzgeber schon vor dem Normenkontrollverfahren, indem sich die Abgeordneten an einer wahrscheinlichen Entscheidung des Gerichtes orientieren. Dies führt zu einem ganzen Stab an juristischen Sachverständigen, der die Fraktionen oder die Regierung berät. Dabei geht es oft um die Grenze die das Gericht ziehen würde und nicht das GG.

Das alles hat zur Folge, dass unser Alltag stark unter Normierung leidet. Die Tendenz zur Verrechtlichung hat zugenommen. Die Politik verlagert sich immer häufiger auf die Justiz, wie auch das jüngste Beispiel der Debatte im Bundestag um die „schwulesbische Ehe“, gezeigt hat. Die Bundesregierung wollte eine Anerkennung durch eine Registrierung beim Standesamt erreichen. Die Opposition meldete verfassungsrechtliche Bedenken an und drohte mit dem Scheitern bei einer Klage vor dem BVerfG.³⁵ Die alltägliche Justizialisierung der Politik.

Siehe Seite

³³ Stüwe, Klaus : „Die Opposition im Bundestag und das BVerfG“, 1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlag, 1997, S.71

³⁴ ...

Literaturverzeichnis

Keine Tippen

1. Rudzio, Wolfgang : " **Das politische System der BRD** "
5. überarbeitete Auflage Verlag Leske und Budrich, Opladen 2000, S. 337-338
2. Stüwe, Klaus : " **Die Opposition im Bundestag und das BverfG** "
1. Auflage, Baden-Baden, Nomos Verlag, 1997, S. 60
Reihe, Bd.
3. Laufer, Heinz : „**Verfassungsgerichtsbarkeit und politischer Prozess**“
Studien zum BverfG der BRD, J.C.B. Mohr, Tübingen, 1968, S. 36
4. Säcker, Horst : " **Bundesverfassungsgericht** "
München, Bayrische Landeszentrale für politische Bildungsarbeit
4. Aufl., 1990, S. 52 *usl.*
5. " **Grundgesetz der BRD** ", herausgegeben von der Landeszentrale für
politische Bildung Rheinland-Pfalz, 37. Auflage, Mainz, 1995
6. Däubler, Wolfgang und Küsel, Gudrun : " **Verfassungsgericht und Politik** "
Hamburg, Rohwolt Verlag, 1979, S. 7
7. Lamprecht, Rolf und Malanowski, Wolfgang : „**Richter machen Politik**“
Hamburg, Fischer Taschenbuch Verlag, 1979, S. 9
8. Korte, Karl Rudolf und Zimmer, Matthias: „**Der Weg zur deutschen Einheit**“
Sankt Augustin, Konrad-Adenauer-Stiftung e.V., 1994, S.26
9. Landfriede, Christine : „**Bundesverfassungsgericht und Gesetzgeber**“ *Ort?*
10. Sitzung des Bundestages vom 12.07.2000, ZDF *Jahr?*

*- Alle Titel abzeichnen (fussg)
- alphabetisch ordnen*

Abkürzungen:

GG = Grundgesetz

BverfG = Bundesverfassungsgericht